

Kurztitel

Produktsicherheitsgesetz 2004

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 16/2005

§/Artikel/Anlage

§ 24

Inkrafttretensdatum

02.04.2005

Text**Verbraucherrat**

§ 24. Der Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz hat eine effiziente und unabhängige Vertretung von Verbraucherinteressen in nationalen und internationalen Normungsgremien zu gewährleisten, insbesondere durch Förderung einer geeigneten Institution wie etwa dem beim Österreichischen Normungsinstitut eingerichteten Verbraucherrat.